



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



IOM/III/4

0133

ORIGINAL: französisch

DATUM: 3. August 1987

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DRITTE SITZUNG MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

~~Genf, 21. und 22. Oktober 1987~~

Neue Daten: 12. und 13. Oktober 1987

UPOV-EMPFEHLUNGEN FÜR SORTENBEZEICHNUNGEN

Vom Verbandsbüro verfasstes Dokument

1. An der Ersten Sitzung mit Internationalen Organisationen, die am 9. November 1983 stattfand, wurde ein Entwurf der UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen (Dokument IOM/I/5) zur Diskussion vorgelegt. In der Einführung zum Entwurf war folgendes festgehalten:

"Die Revision der Leitsätze für Sortenbezeichnungen ist aus verschiedenen Gründen notwendig geworden, insbesondere infolge des Inkrafttretens der Revidierten Akte von 1978 des Übereinkommens, der Aenderung der Gesetzgebung einiger Verbandsstaaten, des Beitritts einer Reihe von weiteren Staaten zur UPOV und ganz allgemein der seit Annahme der Richtlinien gewonnenen Erfahrungen."

2. Nach dieser Sitzung führen die verschiedenen UPOV-Ausschüsse fort, den Aufbau der Empfehlungen zu diskutieren und legten dem Rat einen Text vor, den er an seiner achtzehnten ordentlichen Sitzung, vom 17. bis 19. Oktober 1984, annahm.

3. Dieser Text wurde danach weiter diskutiert, besonders an einer Spezialsitzung mit internationalen Organisationen, die am 18. April 1986 stattfand. Der Bericht dieser Sitzung wurde in Dokument IOM/VD/I/1 publiziert.
4. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss prüfte die Stellungnahmen, die an dieser Sitzung abgegeben worden sind, und berücksichtigte weitgehend die Erfahrungen, die seit der Annahme der Empfehlungen gewonnen worden sind, an seiner achtzehnten und neunzehnten Sitzung, die je im November 1986 und März/April 1987 stattfanden.
5. Diese Prüfung veranlasste den Verwaltungs- und Rechtsausschuss, den in diesem Dokument wiedergegebenen geänderten Text der Empfehlungen erneut als Diskussionsgrundlage an dieser Sitzung vorzulegen. Nach einer abschliessenden Ueberprüfung, welche die Resultate dieser Sitzung berücksichtigen wird, werden die Empfehlungen dem UPOV-Rat zur Annahme vorgelegt werden. Wenn der Rat die Empfehlungen annimmt, werden sie die früheren Empfehlungen ersetzen.
6. Es sollte erwähnt werden, dass der Verwaltungs- und Rechtsausschuss in seiner Arbeit auch gelenkt worden ist durch die Ueberlegungen, die im dritten, vierten und fünften Absatz der Empfehlungen selbst zum Ausdruck kommen.

NEUER TEXTENTWURF ZU DEN
UPOV-EMPFEHLUNGEN FUER SORTENBEZEICHNUNGEN

Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) nimmt Bezug auf Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe e) sowie auf Artikel 13 des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 02. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978, und insbesondere auf die Tatsache, dass nach diesem Uebereinkommen die Sorte, bevor ein Schutzrecht für sie erteilt wird, mit einer Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung zu kennzeichnen ist.

Der Rat bringt in Erinnerung, dass eine Sortenbezeichnung nach Artikel 13 als Gattungsbezeichnung und für die Identifizierung der Sorte geeignet sein muss und dass sie nicht geeignet sein darf, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen.

Der Rat unterstreicht, dass es der wesentliche Zweck der Regeln des Artikels 13 ist sicherzustellen, dass, soweit dies möglich ist, geschützte Sorten in allen Verbandsstaaten mit der gleichen Sortenbezeichnung gekennzeichnet werden, dass die eingetragenen Sortenbezeichnungen sich als Gattungsbezeichnungen durchsetzen und dass sie beim Vertrieb von Vermehrungsmaterial benutzt werden, auch nach Ablauf des Schutzrechts.

Der Rat ist ferner der Auffassung, dass ein soches Ziel nur erreichbar ist, wenn die allgemein gehaltenen Bestimmungen über Sortenbezeichnungen des genannten Artikels 13 von den Verbandsstaaten einheitlich ausgelegt und angewandt werden, was die Annahme von entsprechenden Anleitungen angezeigt erscheinen lässt.

Der Rat ist schliesslich der Auffassung, dass die Annahme solcher Anleitungen für eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Artikels 13 nicht nur eine Hilfe für die Behörden der Verbandsstaaten, sondern auch für die Züchter, die die Sortenbezeichnungen auszuwählen haben, darstellen wird.

Gestützt auf Artikel 21 Buchstabe h), wonach es seine Aufgabe ist, alle Beschlüsse für ein erfolgreiches Wirken des Verbands zu fassen, sowie auf die Erfahrung, die die Verbandsstaaten auf dem Gebiet der Sortenbezeichnungen erworben haben, empfiehlt der Rat, dass die Behörden der Verbandsstaaten

(i) ihre Entscheidungen über die Eintragungsfähigkeit von vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen auf die nachfolgend in Teil I aufgeführten Anleitungen stützen,

(ii) bei der Beurteilung dieser Eintragungsfähigkeit die nachfolgend in Teil II aufgeführten Anleitungen über den Austausch von Informationen sowie der Verfahren berücksichtigen,

(iii) die Züchter umfassend über die Anleitungen unterrichten, so dass sie diese bei der Auswahl von Sortenbezeichnungen berücksichtigen können.

TEIL I

EINTRAGUNGSFAEHIGKEIT VON VORGESCHLAGENEN SORTENBEZEICHNUNGEN

Anleitung 1

Ungeeignet als Gattungsbezeichnung und daher auch als Sortenbezeichnung sind Bezeichnungen, die nicht klar genug als Sortenbezeichnungen erkannt werden. Dies kann besonders dann der Fall sein, wenn Bezeichnungen anderen Angaben ähnlich sind oder mit diesen verwechselt werden können, insbesondere mit Angaben, die üblicherweise im Handel gebraucht werden.

Anleitung 2

(1) Ungeeignet als Gattungsbezeichnung und daher auch als Sortenbezeichnung sind Bezeichnungen, die ein Durchschnittsbenutzer in Sprache oder Schrift weder erkennen noch wiedergeben kann.

(2) Für Sorten, die ausschliesslich innerhalb eines begrenzten, fachmännisch vorgebildeten Kreises vertrieben werden, wie insbesondere Elternsorten für die Erzeugung von Hybridsorten, tritt an die Stelle des Durchschnittsbenutzers der diesem Kreis zugehörige Durchschnittsfachmann.

Anleitung 3

Ungeeignet als Gattungsbezeichnung und daher auch als Sortenbezeichnung sind Bezeichnungen, für die ein Freihaltungsbedürfnis besteht. Dies kann besonders der Fall sein bei Bezeichnungen, die ausschliesslich oder überwiegend aus Angaben des allgemeinen Sprachgebrauchs bestehen und deren Anerkennung als Sortenbezeichnung Dritte hindern würde, sie beim Vertrieb von Vermehrungsmaterial anderer Sorten zu benutzen.

Anleitung 4

Ungeeignet als Gattungsbezeichnung und daher auch als Sortenbezeichnung sind Bezeichnungen, deren Verwendung beim Vertrieb von Vermehrungsmaterial der Sorte untersagt werden könnte. Dies könnte besonders der Fall sein bei:

(i) Bezeichnungen, an denen der Anmelder selbst ein anderweitiges Recht hat (z.B. ein Namensrecht oder ein Recht an einer Fabrik- und Handelsmarke), das er nach dem Recht des betreffenden Verbandsstaats der Benutzung der - eingetragenen - Sortenbezeichnung durch andere, entweder ständig oder jedenfalls nach Ablauf der Schutzdauer, entgegensetzen könnte.

(ii) Bezeichnungen, an denen ältere Rechte Dritter bestehen.

(iii) Bezeichnungen, die gegen die öffentliche Ordnung des Verbandsstaats verstossen.

Anleitung 5

Ungeeignet als Gattungsbezeichnung und daher auch als Sortenbezeichnung sind Namen und Abkürzungen internationaler Organisationen, die nach Internationalen Uebereinkommen von der Verwendung als Fabrik- oder Handelsmarke oder als Bestandteile solcher Marken ausgeschlossen sind.

Anleitung 6

Eine Sortenbezeichnung ist wegen Irreführungsfahr ungeeignet, wenn zu befürchten steht, dass sie falsche Vorstellungen hinsichtlich der Merkmale oder des Werts der Sorte vermittelt. Das kann besonders der Fall sein bei:

(i) Bezeichnungen, die den Eindruck erwecken, dass die Sorte bestimmte Eigenschaften hat, die sie tatsächlich nicht besitzt.

(ii) Bezeichnungen, die auf bestimmte Eigenschaften der Sorte in einer Weise hinweisen, dass der Eindruck entsteht, nur diese Sorte besitze solche Eigenschaften, während tatsächlich auch andere Sorten der betreffenden Art diese Eigenschaften haben oder haben können.

(iii) Vergleichende und superlative Bezeichnungen.

(iv) Bezeichnungen, die auf eine bestimmte Gegend hinweisen, wenn die Sorte keine Beziehung zu dieser Gegend hat.

Anleitung 7

Eine Sortenbezeichnung ist wegen Irreführungsfahr ungeeignet, wenn zu befürchten steht, dass sie falsche Vorstellungen hinsichtlich der Identität des Züchters vermittelt.

Anleitung 8

(1) Ungeeignet wegen Verwechselbarkeit und/oder wegen Irreführungsfahr ist eine Bezeichnung, die mit einer Bezeichnung identisch oder einer Bezeichnung ähnlich ist, unter der früher eine Sorte der gleichen botanischen oder einer verwandten Art bekanntgemacht oder amtlich eingetragen oder unter der Vermehrungsmaterial einer solchen Sorte vertrieben worden ist.

(2) Absatz (1) ist nicht anzuwenden, wenn die früher bekanntgemachte oder eingetragene oder bereits vertriebene Sorte nicht mehr angebaut wird und ihre Sortenbezeichnung keine grössere Bedeutung erlangt hat, es sei denn, dass besondere Umstände die Irreführungsfahr begründen können.

Anleitung 9

Für die Anwendung des vierten Satzes von Artikel 13 Absatz (2) des Uebereinkommens werden alle taxonomischen Einheiten der gleichen botanischen Gattung oder diejenigen taxonomischen Einheiten, die in der Anlage I zu diesen Empfehlungen jeweils in einer Klasse zusammengefasst sind, als verwandt angesehen.

TEIL II

VERFAHREN

Anleitung 10

(1) Die in Artikel 30 Absatz (1) Buchstabe b) genannte Behörde (nachstehend als "Behörde" bezeichnet) zieht bei ihrer Entscheidung über die Eignung einer Sortenbezeichnung alle Bemerkungen, die von den Behörden anderer Verbandsstaaten vorgetragen werden, in Betracht.

(2) Die Behörden übernehmen nach Möglichkeit die in einem anderen Verbandsstaat festgesetzte Sortenbezeichnung auch dann, wenn sie hiergegen Bedenken haben.

Anleitung 11

(1) Die in Artikel 13 Absatz (6) des UPOV-Uebereinkommens vorgeschriebene gegenseitige Unterrichtung der Behörden der Verbandsstaaten über Sortenbezeichnungen und die Mitteilung von Bemerkungen zu vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen erfolgt durch einen Austausch der von den Verbandsstaaten gemäss Artikel 30 Absatz (1) Buchstabe c) des UPOV-Uebereinkommens herausgegebenen Amtsblätter. Diese Amtsblätter werden entsprechend dem UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (Dokument UPOV/INF/5) und gegebenenfalls weiteren Empfehlungen der UPOV ausgestaltet; insbesondere werden die Kapitel, die Informationen über Sortenbezeichnungen enthalten, im Inhaltsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet.

(2) Jede Behörde übersendet den Behörden der anderen Verbandsstaaten sofort nach Erscheinen einer Ausgabe des Amtsblatts eine zwischen diesen Behörden vereinbarte Anzahl von Exemplaren.

Anleitung 12

(1) Jede Behörde unterzieht die in dem Amtsblatt eines anderen Verbandsstaats bekanntgemachten angemeldeten Bezeichnungen einer Prüfung. Falls sie eine Sortenbezeichnung für ungeeignet hält, verfährt sie wie folgt:

(i) Auf dem Formblatt nach Anlage II zu diesen Empfehlungen übermittelt sie der Behörde, die die Sortenbezeichnung bekanntgemacht hat, sobald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Ausgabe des Amtsblatts, in dem die angemeldete Sortenbezeichnung enthalten war, ihre Bemerkungen unter Angabe der Gründe für ihre Bedenken. (In bestimmten Staaten kann jedoch die Frist für die Hinterlegung von Bemerkungen zu einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung kürzer als drei Monate sein, so dass nach Ablauf dieser Frist eingehende Bemerkungen möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden können.)

(ii) Den Behörden der übrigen Verbandsstaaten wird gleichzeitig eine Durchschrift der vorgenannten Mitteilung übersandt.

(2) Die Behörde, die die angemeldete Bezeichnung bekanntgemacht hat, prüft umgehend die von den Behörden der anderen Verbandsstaaten übermittelten Bemerkungen und verfährt wie folgt:

(i) Bezieht sich die Bemerkung auf ein Eintragungshindernis, das auf Grund des Uebereinkommens für alle Verbandsstaaten gilt, so macht sich die zuständige Behörde die Bemerkung im Zweifel zu eigen und weist die angemeldete Bezeichnung zurück. Teilt die zuständige Behörde die Bedenken der anderen Behörde nicht, so unterrichtet sie die andere Behörde hiervon unter Angabe der Gründe. Soweit möglich, sollen die beteiligten Behörden eine Uebereinstimmung in der Frage anstreben.

(ii) Bezieht sich die Bemerkung auf einen Umstand, der nur in dem Staat, dessen Behörde die Bemerkung übermittelt hat, ein Eintragungshindernis darstellt, nicht aber in dem Staat, dessen Behörde die angemeldete Bezeichnung bekanntgemacht hat (z.B. Uebereinstimmung der Bezeichnung mit einer in dem erstgenannten Staat geschützten Fabrik- oder Handelsmarke eines Dritten), so weist die letztgenannte Behörde entweder die angemeldete Sortenbezeichnung zurück oder sie unterrichtet den Anmelder entsprechend und fordert ihn auf, eine andere Sortenbezeichnung anzumelden, falls in dem Verbandsstaat, dessen Behörde die Bemerkung übermittelt hat, die Sorte ebenfalls zur Erteilung des Sortenschutzes angemeldet werden soll oder zu erwarten ist, dass dort Vermehrungsmaterial der Sorte vertrieben wird. Falls dies Verfahren nicht zur Anmeldung einer anderen Sortenbezeichnung führt, bedarf es keiner Mitteilung an die Behörde, die die Bemerkung übermittelt hat.

[Anlagen zum Entwurf der Empfehlungen folgen]

ANNEX I [to the draft Recommendations]/
ANNEXE I [au projet de Recommendations]/
ANLAGE I [zu dem Entwurf von Empfehlungen]

LIST OF CLASSES FOR VARIETY DENOMINATION PURPOSES

(Recommendation 9)

LISTE DES CLASSES AUX FINS DE LA DENOMINATION DES VARIETES

(Recommandation 9)

KLASSENLISTE FÜR ZWECKE DER BEZEICHNUNG VON SORTEN

(Anleitung 9)

Note: Classes which contain subdivisions of a genus may lead to the existence of a complementary class containing the other subdivisions of the genus concerned (example: Class 9 (Vicia faba) leads to the existence of another class containing the other species of the genus Vicia).

Note : Les classes contenant des subdivisions d'un genre peuvent entraîner l'existence d'une classe complémentaire contenant les autres subdivisions du genre concerné (exemple : La classe 9 (Vicia faba) entraîne l'existence d'une autre classe contenant les autres espèces du genre Vicia).

Anmerkung: Klassen, die Unterteilungen einer Gattung enthalten, können zum Bestehen einer zusätzlichen Klasse führen, die die anderen Unterteilungen der betreffenden Gattung enthält (Beispiel: Klasse 9 (Vicia faba) führt zum Bestehen einer anderen Klasse, die die sonstigen Arten der Gattung Vicia enthält).

Class 1 / Classe 1 / Klasse 1

Avena, Hordeum, Secale, Triticale, Triticum

Class 2 / Classe 2 / Klasse 2

Panicum, Setaria

Class 3 / Classe 3 / Klasse 3

Sorghum, Zea

Class 4 / Classe 4 / Klasse 4Agrostis, Alopecurus, Arrhenatherum, Bromus, Cynosurus, Dactylis, Festuca,
Lolium, Phalaris, Phleum, Poa, Trisetum

Class 5 / Classe 5 / Klasse 5

Brassica oleracea

Class 6 / Classe 6 / Klasse 6

Brassica napus, B. campestris, B. rapa, B. juncea, B. nigra, Sinapis

Class 7 / Classe 7 / Klasse 7

Lotus, Medicago, Ornithopus, Onobrychis, Trifolium

Class 8 / Classe 8 / Klasse 8

Lupinus albus L., L. angustifolius L., L. luteus L.

Class 9 / Classe 9 / Klasse 9

Vicia faba L.

Class 10 / Classe 10 / Klasse 10

Beta vulgaris L. var. alba DC., Beta vulgaris L. var. altissima

Class 11 / Classe 11 / Klasse 11

Beta vulgaris ssp. vulgaris var. conditiva Alef. (syn.: Beta vulgaris L. var. rubra L.), Beta vulgaris L. var. cicla L., Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. vulgaris

Class 12 / Classe 12 / Klasse 12

Lactuca, Valerianella, Cichorium

Class 13 / Classe 13 / Klasse 13

Cucumis sativus

Class 14 / Classe 14 / Klasse 14

Citrullus, Cucumis melo, Cucurbita

Class 15 / Classe 15 / Klasse 15

Anthriscus, Petroselinum

Class 16 / Classe 16 / Klasse 16

Daucus, Pastinaca

Class 17 / Classe 17 / Klasse 17

Anethum, Carum, Foeniculum

Class 18 / Classe 18 / Klasse 18

Bromeliaceae

Class 19 / Classe 19 / Klasse 19

Picea, Abies, Pseudotsuga, Pinus, Larix

Class 20 / Classe 20 / Klasse 20

Calluna, Erica

Class 21 / Classe 21 / Klasse 21

Solanum tuberosum L.

Class 22 / Classe 22 / Klasse 22

Nicotiana rustica L., N. tabacum L.

Class 23 / Classe 23 / Klasse 23

Helianthus tuberosus

Class 24 / Classe 24 / Klasse 24

Helianthus annuus

Class 25 / Classe 25 / Klasse 25

Orchidaceae

Class 26 / Classe 26 / Klasse 26

Epiphyllum, Rhipsalidopsis, Schlumbergera, Zygocactus

Class 27 / Classe 27 / Klasse 27

Proteaceae

[Annex II [to the draft Recommendations] follows/
L'annexe II [au projet de Recommendations] suit/
Anlage II [zu dem Entwurf der Empfehlungen] folgt]

ANNEX II [to the draft Recommendations]/
ANNEXE II [au projet de Recommendations]/
ANLAGE II [zu dem Entwurf der Empfehlungen]

UPOV FORM/FORMULAIRE DE L'UPOV/UPOV-FORMBLATT

From/De/Von

Your ref./Votre réf./Ihr Zeichen_____
Our ref./Notre réf./Unser ZeichenObservations on a Submitted Variety Denomination
Observations sur une dénomination variétale déposée
Bemerkungen zu einer angemeldeten Sortenbezeichnung

To/A/An

Variety Denomination:
Dénomination variétale:
Sortenbezeichnung:

Species (Latin name):
Espèce (nom latin):
Art (botanische
Bezeichnung):

Bulletin:
Amtsblatt:_____
(Year/Année/Jahr) (Month/Mois/Monat) (Page/Seite)Applicant:
Demandeur:
Anmelder:

Observations:
Bemerkungen:If the observations refer to a trademark or another right, name and address of the holder thereof (if possible):
Si les observations se réfèrent à une marque de fabrique ou à un autre droit, nom et adresse de son titulaire (si possible):
Falls sich die Bemerkungen auf ein Warenzeichen oder ein anderes Recht beziehen, Name und Anschrift des Inhabers (falls möglich):Copies to the competent authorities of the other UPOV member States.
Copies aux services compétents des autres Etats membres de l'UPOV.
Kopien an die zuständigen Behörden der anderen UPOV-Verbandsstaaten.

Date/Datum:

Signature/Unterschrift:

[End of document/
Fin du document/
Ende des Dokuments]